

STELLUNGNAHMEN

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — „Politik der EU zur Terrorismusbekämpfung: wichtigste Errungenschaften und künftige Herausforderungen“

(2011/C 56/02)

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 41 —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

I. EINFÜHRUNG

1. Am 20. Juli 2010 verabschiedete die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Politik der EU zur Terrorismusbekämpfung: wichtigste Errungenschaften und künftige Herausforderungen“ ⁽³⁾. Ziel der Mitteilung ist es, „das Ergebnis einer politischen Bestandsaufnahme der derzeitigen EU-Strategie zur Terrorismusbekämpfung“ zu präsentieren; darüber hinaus ist sie Bestandteil der Strategie der inneren Sicherheit ⁽⁴⁾. Im Rahmen der Mitteilung werden die Errungenschaften der letzten Zeit beurteilt sowie künftige Herausforderungen und Grundzüge für die Politik der EU zur Terrorismusbekämpfung aufgezeigt.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽³⁾ KOM(2010) 386 endg.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 2 der Mitteilung.

2. Zahlreiche in der Mitteilung genannte Initiativen waren bereits Gegenstand von Stellungnahmen oder Kommentaren des EDSB. Diese Mitteilung behandelt jedoch eine breit angelegte politische Perspektive sowie eine langfristige Ausrichtung, die eine gesonderte Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) rechtfertigen.

3. Die vorliegende Stellungnahme soll daher in einem Bereich zu grundlegenden politischen Entscheidungen beitragen, in dem die Verwendung personenbezogener Daten ebenso entscheidend wie auch verbreitet und besonders heikel ist.

4. Die Stellungnahme beinhaltet keine Anmerkungen zur jüngsten Mitteilung der Kommission in diesem Bereich mit dem Titel „EU-Strategie der inneren Sicherheit: Fünf Handlungsschwerpunkte für mehr Sicherheit in Europa“, die am 22. November 2010 angenommen wurde ⁽⁵⁾. Diese Mitteilung wird der EDSB ebenfalls in einer separaten Stellungnahme bewerten, in der abermals die Notwendigkeit deutlicher Verbindungen zwischen den verschiedenen Dokumenten betont werden wird.

5. In der vorliegenden Stellungnahme untersucht der EDSB die verschiedenen Bestandteile der Mitteilung und spricht gleichzeitig Ratschläge und Empfehlungen aus, um das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Bereich der Politik der EU zur Terrorismusbekämpfung sicherzustellen, insbesondere im Zusammenhang mit künftigen Herausforderungen und der Entwicklung neuer politischer Ausrichtungen.

II. ANALYSE DER MITTEILUNG UND DATENSCHUTZ-RELEVANTE ASPEKTE

6. Aufbauend auf der Struktur der EU-Strategie zur Terrorismusbekämpfung aus dem Jahr 2005 ⁽⁶⁾ werden in der Mitteilung zunächst die vier wichtigsten Säulen der Politik der EU zur Terrorismusbekämpfung analysiert: Prävention, Schutz, Verfolgung und Reaktion. In einem gesonderten Kapitel werden darüber hinaus einige horizontale Aspekte behandelt, nämlich die Achtung der Grundrechte, die internationale Zusammenarbeit und Fragen der Finanzierung.

⁽⁵⁾ KOM(2010) 673 endg.

⁽⁶⁾ Dok. 14469/4/05 vom 30. November 2005.

1. Prävention, Schutz, Verfolgung und Reaktion und die Notwendigkeit zur Anwendung von Datenschutzgrundsätzen

7. Der Bereich der „Prävention“ umfasst eine Vielzahl von Aktivitäten, beispielsweise um die Radikalisierung und Anwerbung zu unterbinden und dem Missbrauch des Internets für terroristische Zwecke entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang nennt die Mitteilung als eine der wichtigsten Errungenschaften den im Jahr 2002 ⁽¹⁾ angenommenen und im Jahr 2008 ⁽²⁾ geänderten Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung.
8. Der „Schutz“ der Bevölkerung und der Infrastrukturen ist ebenfalls ein breit gefächertes Thema; hierzu zählen Initiativen für die Sicherung der Grenzen und der Verkehrswege, die Kontrolle der Beschaffbarkeit von Ausgangsstoffen für Sprengstoffe, der Schutz kritischer Infrastrukturen und die Stärkung der Versorgungskette.
9. In den Bereich der „Verfolgung“ fallen Datenerfassung, polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit sowie die Unterbindung terroristischer Aktivitäten und der Terrorismusfinanzierung. Zu den künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zählen die Bestimmung einer Strategie zur Nutzung von Fluggastdaten (PNR-Daten) ⁽³⁾, die Anwendung von Artikel 75 AEUV als Rechtsgrundlage für Maßnahmen wie das Einfrieren von Geldern und finanziellen Vermögenswerten sowie die gegenseitige Anerkennung im Zusammenhang mit der Beweiserhebung in Strafsachen.
10. In den Bereich der „Reaktion“ fallen Krisenbewältigungsmöglichkeiten nach Terroranschlägen sowie die Unterstützung für Terroropfer.
11. Alle diese Bereiche stehen in enger Verbindung mit Initiativen, zu denen der EDSB bereits Stellung genommen hat: das Stockholmer Programm, beschränkende Maßnahmen und das Einfrieren von Vermögenswerten, Aufbewahrung von Daten, Sicherheitsscanner, Ausgangsstoffe für Waffen, Biometrie, der Vertrag von Prüm, PNR-Daten, die Vereinbarung zum Informationsaustausch für das Programm zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (TFTP), das Schengener Informationssystem (SIS), das Visa-Informationssystem (VIS), integrierte Grenzverwaltung, die EU-Strategie für das Informationsmanagement sowie der grenzüberschreitende Austausch von Beweismitteln.
12. Aus Datenschutzperspektive sind die Bereiche „Prävention“ und „Schutz“ aus verschiedenen Gründen die heikelsten.
13. Erstens basieren diese Bereiche definitionsgemäß auf der Bewertung potenzieller Risiken, die in den meisten Fällen eine breit angelegte und „präventive“ Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten unverdächtigter Bürger zur Folge hat (beispielsweise im Zusammenhang mit Internetüberwachung, e-Borders und Sicherheitsscannern).
14. Zweitens sieht die Mitteilung eine Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Unternehmen aus dem privaten Sektor (beispielsweise Internet-Diensteanbieter, Finanzinstitute und Transportunternehmen) im Hinblick auf den Austausch relevanter Daten vor, in deren Rahmen in einigen Fällen auch bestimmte Aspekte von Strafverfolgungsaufgaben an diese Unternehmen „delegiert“ werden. Dies führt zu einer verstärkten Verwendung personenbezogener Daten, die von Unternehmen aus dem privaten Sektor zu gewerblichen Zwecken erhoben werden, durch öffentliche Stellen zu Strafverfolgungszwecken.
15. Viele dieser Initiativen wurden, oftmals als schnelle Reaktion auf Vorkommnisse mit terroristischem Hintergrund, ergriffen, ohne dass eine sorgfältige Prüfung möglicher Doppelungen oder Überschneidungen mit bereits bestehenden Maßnahmen erfolgt wäre. In einigen Fällen ist auch einige Jahre nach ihrer Durchsetzung noch nicht geklärt, in welchem Umfang die aus diesen Maßnahmen resultierenden Eingriffe in die Privatsphäre der Bürger tatsächlich immer erforderlich waren.
16. Darüber hinaus besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die „präventive“ Verwendung personenbezogener Daten zu Diskriminierung führt. Die präventive Analyse von Daten würde die Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit sehr großen Personengruppen, unabhängig von einem spezifischen Verdacht diesen Personen gegenüber, nach sich ziehen (beispielsweise sämtliche Fluggäste, sämtliche Internetnutzer). Die Analyse dieser Daten, insbesondere im Falle einer Kombination mit Techniken für die gezielte Datensuche („Data Mining“), kann dazu führen, dass unschuldige Personen lediglich deshalb verdächtigt werden, weil ihr Datenprofil (Alter, Geschlecht, Religion usw.) und/oder ihre Gewohnheiten (beispielsweise bei Reisen oder bei der Internetnutzung) mit jenen von Personen übereinstimmen, die mit Terrorismus in Verbindung stehen oder dessen verdächtigt werden. Aus diesem Grund kann insbesondere in diesem Zusammenhang eine unrechtmäßige und falsche Verwendung (zum Teil sensibler) personenbezogener Daten in Verbindung mit umfangreichen Zwangsmitteln von Strafverfolgungsbehörden zur Diskriminierung und Stigmatisierung bestimmter Personen und/oder Personengruppen führen.
17. In dieser Hinsicht ist die Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus ebenfalls eine Möglichkeit zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung, die laut der Mitteilung einen Beitrag leistet, um „der Radikalisierung und der Anwerbung von Terroristen entgegenzuwirken“.

2. Ein einheitlicher Ansatz auf Grundlage des Grundsatzes der Notwendigkeit

18. Eine wichtige allgemeine Anmerkung betrifft die Notwendigkeit, Konsistenz und deutliche Verbindungen zwischen allen Mitteilungen und Initiativen im Bereich der Innenpolitik und insbesondere im Bereich der inneren Sicherheit sicherzustellen. Obwohl beispielsweise die EU-Strategie zur Terrorismusbekämpfung mit der Strategie für das Informationsmanagement, der Strategie für die Charta der Grundrechte und dem europäischen Informationsaustauschmodell in enger Verbindung steht, werden die Verbindungen zwischen all diesen Dokumenten nicht ausdrücklich und

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss 2002/475/JI (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3).

⁽²⁾ Rahmenbeschluss 2008/919/JI (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21).

⁽³⁾ Wie ebenfalls im Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms angekündigt (KOM(2010) 171 endg. vom 20. April 2010).

umfassend dargelegt. Dies hat sich mit der Mitteilung „EU-Strategie der inneren Sicherheit: Fünf Handlungsschwerpunkte für mehr Sicherheit in Europa“⁽¹⁾ vom 22. November 2010 noch deutlicher gezeigt.

19. Der EDSB empfiehlt den Organen der EU daher, Politiken und Initiativen im Bereich der Innenpolitik und der inneren Sicherheit so zu entwerfen und umzusetzen, dass ein einheitlicher Ansatz und deutliche Verbindungen zwischen diesen gewährleistet werden, um so Raum für angemessene und positive Synergieeffekte zu schaffen und doppelte Arbeit sowie doppelten Aufwand zu vermeiden.
20. Des Weiteren empfiehlt der EDSB, den Grundsatz der Notwendigkeit für jeden Vorschlag in diesem Bereich ausdrücklich zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind mögliche Überschneidungen mit bereits bestehenden Instrumenten zu bedenken und die Sammlung sowie der Austausch personenbezogener Daten auf das für den jeweiligen Zweck tatsächlich erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
21. In seiner Stellungnahme zum Abkommen mit den Vereinigten Staaten über die Verarbeitung und Übermittlung von Daten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (TFTP II) legt der EDSB beispielsweise dar, dass zu prüfen ist, inwiefern das Abkommen tatsächlich erforderlich ist, um Ergebnisse zu erzielen, die nicht durch den Einsatz von Verträgen, die einen geringeren Eingriff in die Privatsphäre mit sich bringen, wie beispielsweise die bereits im Rechtsrahmen der EU sowie dem internationalen Rechtsrahmen existierenden Verträge, erreicht werden könnten.⁽²⁾ In derselben Stellungnahme hat der EDSB außerdem die Notwendigkeit von Massenübertragungen personenbezogener Daten anstelle einer gezielteren Methode in Frage gestellt.
22. In der Mitteilung wird als eine der Herausforderungen genannt, „zu gewährleisten, dass diese Instrumente den tatsächlichen Bedürfnissen (der Strafverfolgung) gerecht werden [...] und dass dabei das Recht auf Schutz der Privatsphäre gewahrt bleibt und die Datenschutzvorschriften eingehalten werden“. Der EDSB begrüßt diese ausdrückliche Anerkennung und ruft die Organe der EU dazu auf, sorgfältig zu prüfen, in welchem Umfang bereits bestehende und geplante Instrumente die tatsächlichen Anforderungen der Strafverfolgung erfüllen, sowie sich überschneidende Maßnahmen und unnötige Einschränkungen des Privatlebens zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sollte für bestehende Instrumente im Rahmen regelmäßiger Überprüfungen nachgewiesen werden, dass sie wirksame Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus darstellen.
23. Der EDSB hat die Notwendigkeit, sämtliche bestehenden Instrumente für den Informationsaustausch zu beurteilen, bevor neue Instrumente vorgeschlagen werden, bereits in zahlreichen Stellungnahmen und Kommentaren befürwortet; besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die kürzlich veröffentlichte Stellungnahme zum „Überblick über das Informationsmanagement im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht“⁽³⁾. Die Beurteilung der Wirksamkeit bestehender Maßnahmen und die gleichzeitige Berücksichtigung der Auswirkungen neuer vorgesehener Maßnahmen auf die Privatsphäre sind von entscheidender Bedeutung und sollten bei den Aktivitäten der Europäischen Union

in diesem Bereich im Einklang mit dem durch das Stockholmer Programm vorgesehenen Ansatz eine wichtige Rolle einnehmen.

24. Überschneidungen und mangelnde Wirksamkeit sollten Anlass zur Anpassung politischer Entscheidungen oder sogar zur Konsolidierung bzw. zur Abschaffung bestehender Systeme für die Datensammlung und -verarbeitung geben.
25. Der Empfehlung des EDSB zufolge ist jenen Vorschlägen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die zu einer allgemeinen Sammlung personenbezogener Daten aller Bürger und nicht nur von Verdächtigen führen würden. Besonders reifliche Überlegungen und Rechtfertigungen sind in solchen Fällen geboten, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als jene vorgesehen ist, für die die Daten ursprünglich erhoben wurden, beispielsweise beim Zugriff zu Strafverfolgungszwecken auf im Eurodac-System gespeicherte personenbezogene Daten.
26. In der Mitteilung wird außerdem hervorgehoben, dass es eine der künftigen Herausforderungen sein wird, eine effiziente Politik im Bereich der Sicherheitsforschung zu betreiben, um so ein hohes Maß an Sicherheit garantieren zu können. Der EDSB stimmt der Aussage in der Mitteilung zu, dass eine effektive Sicherheitsforschung die Kontakte zwischen verschiedenen Akteuren intensivieren sollte. In diesem Zusammenhang ist es entscheidend, dass schon in einem sehr frühen Stadium Fachwissen aus dem Bereich Datenschutz in die Sicherheitsforschung einfließt, um politische Entscheidungen zu lenken und sicherzustellen, dass getreu dem Grundsatz „Privacy by design“ Datenschutz so wirksam wie möglich in neue, sicherheitsorientierte Technologien integriert wird.

3. Anwendung beschränkender Maßnahmen (zum Einfrieren von Vermögenswerten)

27. Im Hinblick auf die Anwendung beschränkender Maßnahmen (zum Einfrieren von Vermögenswerten) gegenüber bestimmten Ländern und Terrorismusverdächtigen hat die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union wiederholt und einvernehmlich bestätigt, dass die Achtung der Grundrechte bei der Terrorismusbekämpfung entscheidend ist, um sowohl die Achtung der Rechte der Bürger als auch die Rechtmäßigkeit der ergriffenen Maßnahmen sicherzustellen.
28. Der EDSB hat bereits einige Stellungnahmen und Kommentare in diesem Bereich veröffentlicht⁽⁴⁾, in denen einerseits die an den Verfahren vorgenommenen Verbesserungen hervorgehoben und andererseits weitere Verbesserungen

⁽¹⁾ Siehe Absatz 4 der vorliegenden Stellungnahme.

⁽²⁾ Stellungnahme des EDSB vom 22. Juni 2010.

⁽³⁾ Stellungnahme des EDSB vom 30. September 2010.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 28. Juli 2009 zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen (ABl. C 276 vom 17.11.2009, S. 1). Stellungnahme vom 16. Dezember 2009 zu verschiedenen Rechtsetzungsvorschlägen über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Somalia, Simbabwe, die Demokratische Volksrepublik Korea und Guinea (ABl. C 73 vom 23.3.2010, S. 1). Siehe auch das Schreiben des EDSB vom 20. Juli 2010 mit Kommentaren zu drei Legislativvorschlägen in Bezug auf restriktive Maßnahmen, und zwar im Zusammenhang mit Slobodan Milosevic und Personen, die mit ihm in Verbindung stehen, zur Unterstützung des Mandats des Internationalen Tribunals für Verbrechen im früheren Jugoslawien sowie im Hinblick auf Eritrea. Alle Stellungnahmen und Kommentare stehen auf der Website des EDSB unter <http://www.edps.europa.eu> zur Verfügung.

gefordert werden, insbesondere in Bezug auf das Auskunftsrecht und das Recht auf den Zugriff auf personenbezogene Daten, die eindeutige Definition von Einschränkungen dieser Rechte sowie die Verfügbarkeit wirksamer Rechtsbehelfe und unabhängiger Überwachung.

29. Die Notwendigkeit für weitere Verbesserungen des Verfahrens sowie der Verfahrensgarantien, die den in die Liste aufgenommenen Einzelpersonen zur Verfügung stehen, wurde kürzlich vom Gericht in der Rechtssache „Kadi II“ bestätigt⁽¹⁾. Das Gericht betonte insbesondere die Notwendigkeit, dass in die Liste aufgenommene Personen ausführlich über die Gründe für ihre Aufnahme in die Liste informiert werden müssen. Dies entspricht weitestgehend dem Recht auf Zugriff auf die eigenen personenbezogenen Daten sowie dem Recht auf Berichtigung für den Fall, dass die Daten falsch oder nicht mehr aktuell sind, im Sinne der Rechtsvorschriften für den Datenschutz. Diese Rechte sind ausdrücklich in Artikel 8 der Charta der Grundrechte genannt und stellen die Kernelemente des Datenschutzes dar. Sie können nur in dem Maße eingeschränkt werden, in dem diese Einschränkungen notwendig, vorhersehbar und gesetzlich festgelegt sind.
30. In diesem Zusammenhang stimmt der EDSB mit der Aussage der Mitteilung überein, dass die Anwendung von Artikel 75 AEUV als eine der künftigen Herausforderungen im Bereich der Politik zur Terrorismusbekämpfung zu sehen ist. Diese neue Rechtsgrundlage, die durch den Vertrag von Lissabon eingeführt wurde, gestattet explizit die Ergreifung von Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten natürlicher oder juristischer Personen. Der Empfehlung des EDSB zufolge sollte diese Rechtsgrundlage außerdem angewendet werden, um einen Rahmen für Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten zu erarbeiten, der mit der Achtung der Grundrechte uneingeschränkt in Einklang steht. Der EDSB ist bereit, sich auch künftig an der Entwicklung relevanter Rechtsinstrumente und -verfahren zu beteiligen und freut sich darauf, ordnungsgemäß und rechtzeitig als Berater hinzugezogen zu werden, wenn die Kommission gemäß ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2011 eine spezifische Verordnung in diesem Bereich erarbeitet⁽²⁾.
31. In einem breiter gefassten Kontext besteht die Notwendigkeit, einen Datenschutzrahmen zu schaffen, der auch für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik gilt. Tatsächlich liefert Artikel 16 AEUV auch die Rechtsgrundlage für den Erlass von Datenschutzvorschriften im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Die Rechtsgrundlage und das Verfahren laut Artikel 39 des EU-Vertrags, die davon abweichen, kommen nur zur Anwendung, wenn personenbezogene Daten in diesem Bereich von den Mitgliedstaaten verarbeitet werden. Auch wenn der Vertrag von Lissabon diese Datenschutzvorschriften vorsieht und die erforderlichen Werkzeuge für ihren Erlass bereitstellt, ist jedoch derzeit laut der kürzlich veröffentlichten Mittei-

lung „Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union“⁽³⁾ keine Initiative vorgesehen. Vor diesem Hintergrund rät der EDSB der Kommission dringend dazu, einen Vorschlag für die Schaffung eines Datenschutzrahmens im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vorzulegen.

4. Achtung der Grundrechte und internationale Zusammenarbeit

32. Im Kapitel über die Achtung der Grundrechte wird betont, dass die EU in Bezug auf die EU-Grundrechtecharta eine Vorbildfunktion hat, wobei die Charta als Orientierungspunkt für die gesamte Politik der EU dienen soll. Der EDSB begrüßt diese Herangehensweise.
33. Der EDSB befürwortet außerdem die Aussage, dass die Achtung der Grundrechte nicht nur ein rechtliches Erfordernis, sondern auch eine Grundvoraussetzung ist, um das Vertrauen der einzelstaatlichen Behörden untereinander sowie generell in der Öffentlichkeit zu stärken.
34. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB einen proaktiven Ansatz und konkrete Maßnahmen, um dies zu realisieren, auch als Mittel zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.⁽⁴⁾
35. Für alle Initiativen, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, sollten unabhängig von ihrem Urheber und dem Bereich, für den sie vorgeschlagen werden, Datenschutz-Folgenabschätzungen und die frühzeitige Konsultation der zuständigen Datenschutzbehörden vorgesehen werden.
36. Im Kapitel der Mitteilung über die internationale Zusammenarbeit wird außerdem die Notwendigkeit betont, „die nötigen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit den externen Partnern der EU bei der Terrorismusbekämpfung zu schaffen“.
37. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB an die Notwendigkeit, beim Austausch personenbezogener Daten mit Drittländern und internationalen Organisationen die Ergreifung angemessener Sicherheitsmaßnahmen sicherzustellen, um zu gewährleisten, dass die Datenschutzrechte der Bürger auch im Kontext der internationalen Zusammenarbeit in angemessener Weise geachtet werden.
38. Hierzu zählt auch die Förderung des Datenschutzes in der Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen, um die Einhaltung der EU-Normen sicherzustellen. Dies steht außerdem im Einklang mit der Absicht der Kommission, hohe rechtliche und technische Normen für den Datenschutz in Drittländern und auf internationaler Ebene festzulegen und die Zusammenarbeit mit Drittländern zu verbessern⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ Urteil vom 30. September 2010 in der Rechtssache T-85/09 *Kadi/Kommission*, insbesondere Randnrn 157 und 177.

⁽²⁾ In Anhang II (Vorläufiges Verzeichnis möglicher, zur Prüfung vorliegender Initiativen) des Arbeitsprogramms der Kommission für 2011 (KOM(2010) 623 endg. vom 27. Oktober 2010) wird eine „Verordnung zur Einführung eines Verfahrens für das Einfrieren der Gelder von Personen, die terroristischer Machenschaften innerhalb der EU verdächtigt werden“ genannt.

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission KOM(2010) 609 vom 4. November 2010.

⁽⁴⁾ Siehe Mitteilung der Kommission KOM(2010) 573 vom 19. Oktober 2010 über die Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union.

⁽⁵⁾ Siehe Mitteilung KOM(2010) 609 „Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union“, Seiten 16-17.

39. Eine eindeutige Gelegenheit für Aktivitäten der Europäischen Union in diesem Bereich bieten die beschränkenden Maßnahmen (zum Einfrieren von Vermögenswerten), wo durch die intensive Zusammenarbeit mit Drittländern sowie den Vereinten Nationen das hohe Niveau des Schutzes der Grundrechte, das das Rechtssystem der EU bietet, nicht beeinträchtigt werden sollte.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

40. Der EDSB begrüßt die Aufmerksamkeit, die den Grundrechten und dem Datenschutz im Rahmen der Mitteilung beigemessen wird, und empfiehlt weitere konkrete Verbesserungen im Bereich der Politik zur Terrorismusbekämpfung.

41. Der EDSB empfiehlt, die Achtung der Grundrechte in diesem Bereich durch konkrete Initiativen zu unterstützen, insbesondere das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, bei dem es sich um eine unabdingbare Voraussetzung zur Förderung von Rechtssicherheit, Vertrauen und Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung sowie um eine notwendige rechtliche Bedingung für die Entwicklung der vorgesehenen Systeme handelt.

42. Der EDSB befürwortet außerdem den Ansatz, dass systematische Politikgestaltung in diesem Bereich einer auf Schadensbegrenzung bedachten Politikgestaltung vorzuziehen ist, insbesondere wenn Vorfälle ohne eine angemessene Beurteilung bestehender Alternativen zur Schaffung neuer Systeme für die Aufbewahrung, die Sammlung und den Austausch von Daten führen.

43. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB den Organen der EU daher, Politiken und Initiativen im Bereich der Innenpolitik und der inneren Sicherheit so zu entwerfen und umzusetzen, dass ein einheitlicher Ansatz und deutliche Verbindungen zwischen diesen gewährleistet werden, um so Raum für angemessene und positive Synergieeffekte zu schaffen und doppelte Arbeit sowie doppelten Aufwand zu vermeiden.

44. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB dem EU-Gesetzgeber, die Rolle des Datenschutzes zu verstärken, indem er sich für spezifische Aktivitäten (und Fristen) wie die folgenden engagiert. Der EDSB befürwortet,

- die Wirksamkeit bestehender Maßnahmen zu beurteilen und dabei gleichzeitig zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen neuer vorgesehener Maßnahmen auf die Privatsphäre von entscheidender Bedeutung sind und bei den Aktivitäten der Europäischen Union in diesem Bereich

reich im Einklang mit dem durch das Stockholmer Programm vorgesehenen Ansatz eine wichtige Rolle einnehmen sollten;

- bei der Planung neuer Maßnahmen mögliche Überschneidungen mit bereits bestehenden Instrumenten sowie deren Wirksamkeit zu bedenken und die Sammlung sowie den Austausch personenbezogener Daten auf das für den jeweiligen Zweck tatsächlich erforderliche Mindestmaß zu beschränken;
- einen Vorschlag für die Schaffung eines Datenschutzrahmens zu unterbreiten, der auch für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik gilt;
- einen Vorschlag auf Grundlage von Artikel 75 AEUV für einen umfassenden und globalen Ansatz zu unterbreiten, um im Bereich der beschränkenden Maßnahmen (zum Einfrieren von Vermögenswerten) sowohl die Wirksamkeit der Strafvollzugsmaßnahmen als auch die Achtung der Grundrechte zu sichern;
- den Datenschutz in den Mittelpunkt der Diskussion um Maßnahmen in diesem Bereich zu stellen, indem beispielsweise Datenschutz-Folgenabschätzungen durchgeführt und die zuständigen Datenschutzbehörden rechtzeitig konsultiert werden, wenn maßgebliche Vorschläge in diesem Bereich vorgelegt werden;
- zu gewährleisten, dass schon in einem sehr frühen Stadium Fachwissen aus dem Bereich Datenschutz in die Sicherheitsforschung einfließt, um politische Entscheidungen zu lenken und sicherzustellen, dass Datenschutz so wirksam wie möglich in neue, sicherheitsorientierte Technologien integriert wird;
- die Ergreifung angemessener Sicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Kontext der internationalen Zusammenarbeit sicherzustellen und dabei die Entwicklung und die Umsetzung von Datenschutzgrundsätzen durch Drittländer und internationale Organisationen zu fördern.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 2010.

Peter HUSTINX
Europäischer Datenschutzbeauftragter